

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 KG 2/12 BH

L 6 BK 4/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 BK 19/09 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
16. August 2012 - L 6 BK 4/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Bewilligung eines Kinderzuschlags.
- 2 Die Klägerin ist Mutter der 1990, 1995 und 1999 geborenen Kinder A., G., und F. und lebt mit diesen sowie ihrem Ehemann in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Beklagte lehnte ihren Antrag vom 1.10.2008 auf Bewilligung eines Kinderzuschlags ab (*Bescheid vom 30.10.2008; Widerspruchsbescheid vom 6.3.2009*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 28.2.2011*). Auch die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg (*Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.8.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin habe in dem von ihr geltend gemachten Zeitraum vom 1.4.2005 bis 28.12.2010 (erneuter Antrag auf Kinderzuschlag) keinen Anspruch auf diese Leistung. Die Voraussetzungen nach § 6a BKG seien schon deshalb nicht erfüllt, weil die Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen vor der im Jahr 2009 einsetzenden Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von etwa 585 Euro bzw nunmehr 600 Euro nicht über Einkommen iS des § 11 SGB II verfügt und ihr Ehemann lediglich nicht nennenswerte Einkünfte aus seinem selbstständigen Gewerbebetrieb erzielt habe. Es fehle daher an dem erforderlichen Mindesteinkommen als Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Kinderzuschlag in Abgrenzung von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Für die Zeit vor dem 1.10.2008 komme eine Leistungsbewilligung ohnehin nicht in Betracht, weil die Klage mangels Vorverfahren unzulässig gewesen sei. Dem Antrag der Klägerin, den Rechtsstreit auszusetzen, bis ein vom Gericht zu bestellender Sachverständiger gutachtlich die Vermögensbewertung nach § 12 SGB II vorgenommen habe und bis über das weitere Rentenverfahren der Klägerin entschieden sei, könne nicht entsprochen werden, weil es auf die aktuelle Einkommenssituation ankomme.
- 3 Die Klägerin hat Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde begehrt. Sie macht geltend, die Beklagte müsse die von ihrem Mann erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erfüllen. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben für ihre Kinder dürfe nicht davon abhängig gemacht werden, dass sie über ein eigenes Einkommen in bestimmter Höhe verfüge.

II

- 4 Der Klägerin steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbe-



vollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 7 Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

